

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung Maler und Tapezierer

Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung Maler und Tapezierer
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung Maler und Tapezierer sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Innung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von ca. EUR 380.000.
- Mitgliederentwicklung
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 32 gestiegen. Es ist von einer steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
Es ist im kommenden Jahr mit einer steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
Der Anteil des Fachverbandes (inkl. Versicherungsprämie Vertrauensschadenhaftpflicht) an der Grundumlage wurde mit EUR 48.600 festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung Maler und Tapezierer möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

105	LI Maler und Tapezierer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler € 0,00 - Tapezierer € 60,00 - alle Sonstigen € 0,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: € 150,00 Höchstens: € 1.124,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 49,50 	
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

3. Dieser Antrag folgt dem Umlagenbeschluss 2022 in unveränderter Höhe

03. August 2022

Datum (TT.MM.JJJJ)



Antragsteller